



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 30

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 22.12.2023

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Emsdetten	182 - 184
2. Bekanntmachung: Betriebssatzung der Stadt Emsdetten für den Eigenbetrieb „Gebäudereinigung Emsdetten	185 - 190
3. Bekanntmachung: Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten	191 - 196
4. Bekanntmachung: Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung)	197 - 198
5. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XVII. Nachtrages	199 - 230

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

6. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XII. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022	231 - 233
7. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung vom 22. Februar 2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 2021	234 - 250
8. Bekanntmachung:	III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGs) - vom 18. Dezember 2020	251 - 256
9. Bekanntmachung:	Richtlinie zum städtischen Förderprogramm proKLIMA Emsdetten Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Emsdetten vom 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022 und 14.12.2023	257 - 271

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Emsdetten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 1999 S.524) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Emsdetten, 28. September 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif des Standesamtes Emsdetten

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Eheschließungen	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei einer Anmeldung der Eheschließung	50,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
c)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
d)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	50,00
e)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	100,00
2.	Namensrechtliche Erklärungen	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund von familienrechtlichen Vorschriften	25,00
b)	Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
c)	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00
3.	Sonstige Amtshandlungen	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00
b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	30,00
c)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
d)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Personenstandsregister	10,00
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde	12,00
f)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt wird und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00
g)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25,00 (weitere Gebühr nach erhöhtem Arbeitsaufwand)
h)	Porto Inland	2,00
	Porto Ausland	4,00

**Betriebssatzung
der Stadt Emsdetten
für den Eigenbetrieb
„Gebäudereinigung Emsdetten“**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Emsdetten am 28. September 2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Name des Betriebs**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“

**§ 2
Gegenstand des Betriebes**

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Sondervermögen geführt.
2. Zwecke des Sondervermögens einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Durchführung und Organisation der Gebäudereinigung für die städtischen und städtisch genutzten Gebäude und Einrichtungen sowie alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3
Betriebsleitung**

1. Zur Leitung des „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin und zwei stellvertretende Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen bestellt. Solange ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, diese Aufgabe wahr.
2. Die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betrie-

bes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Die stellvertretenden Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen vertreten jeweils selbstständig den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin bei Verhinderung. Sie gehören nicht ständig der Betriebsleitung an.

4. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin ist für die wirtschaftliche Führung der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und 81 des Landesbeamtengesetzes NW.
5. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden / der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Emsdetten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürger-meister / die Bürgermeisterin, soweit er / sie nicht selbst Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist, dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin unterliegen.
2. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister die Bürgermeisterin, soweit dieser / diese nicht selbst Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist, in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm / ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin, soweit er / sie nicht selbst Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist, rechtzeitig über diese Vorlagen.
3. Glaubt der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er / sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er / sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Bei der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ sind in der Regel Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
2. Die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen sind in einer Stellenübersicht aufzuführen.
3. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Bediensteten der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“.
4. Die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert, soweit sich nicht aus der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten andere Zuständigkeiten ergeben.
5. Sollten bei der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ auch Beamte / Beamtinnen beschäftigt werden, so werden sie in den Stellenplan der Stadt Emsdetten aufgenommen und

in der Stellenübersicht der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“

1. In den Angelegenheiten der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird die Stadt durch den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

1. Das Stammkapital der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ beträgt 17.821,93 EUR.
2. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigten von Beamtinnen und Beamten in der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsplan

1. Die Einrichtung „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Für den Betrieb werden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW angewendet (NKF). Deshalb besteht der Wirtschaftsplan aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

3. Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes ergebnisverändernde Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Ergebnisgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

1. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.
2. Weiter ist dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung aller Vergaben über 50.000,00 Euro vorzulegen, die von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin in eigener Zuständigkeit vergeben wurden.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Jahresfehlbeträge sind durch die Stadt Emsdetten auszugleichen.

§ 14 Personalvertretung

Die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Emsdetten, so dass der Personalrat der Stadt Emsdetten auch die Personalvertretung für die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern gelten uneingeschränkt für die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Emsdetten, 28. September 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Betriebssatzung der Stadt Emsdetten für den Eigenbetrieb „Gebäudereinigung Emsdetten“ wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet von natürlichen Personen für persönliche Zwecke.
- (2) Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/In. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgerbüro der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 108,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 120,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 132,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Emsdetten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund

§ 6

**Allgemeine Voraussetzungen für
Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben. Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den/der Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den/der Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen

der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuer-
vergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung
oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke
umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht
vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter/in sowie
als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/in entge-
gen § 8 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder
nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31. Oktober 2001 außer Kraft

Emsdetten, 14. Dezember 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel
7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15
der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Er-
gänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Parkgebührenordnung

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Für Kurzzeitparker, die nicht länger als 12 Minuten parken, wird keine Gebühr erhoben. Für Parkraumnutzer, die länger als 12 Minuten parken, wird für die Parkräume im Stadtkern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadtkern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen ab Beginn des Parkvorgangs für die ersten 30 Minuten eine Gebühr von 1,00 €, für 60 Minuten 1,50 € und für 120 Minuten 3,00 € festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
- (3) Inhaber einer Ehrenamtskarte sind von den Parkgebühren nach Absatz 2 befreit. Die Ehrenamtskarte ist im Original gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Die Einhaltung der Höchstparkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.06.2019 außer Kraft.

Emsdetten, 14. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XVII. Nachtrages**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der

Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Been-

digung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehrriem, insbesondere Laub, darf nicht in die Gasse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einführungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen

Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StraßenReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmaßen), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungs-klasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | | |
|-----------------------------|------------|---|
| - in Reinigungsklasse RK 0: | 0,00 Euro | - Selbstreinigerstraße |
| - in Reinigungsklasse RK 1: | 3,95 Euro | - wöchentliche Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 2: | 1,97 Euro | - 14-tägige Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 3 | | - nicht belegt |
| - in Reinigungsklasse RK 4: | 19,75 Euro | - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - in Dringlichkeitsstufe 1: | 1,31 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 2: | 1,05 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 3: | 0,65 Euro |
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschildner der Steuerschildner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgelegten Reinigungszeitraums (mindestens einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte) zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Emsdetten, 14. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2007 in der Fassung des XVII. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albert-Lüke-Straße (Hauptachse)			X					X
8	Albert-Lüke-Straße (Stichwege)	X							X
9	Albertstraße			X					X
10	Alte Emsstraße			X			X		
11	Alte Gartenstraße			X					X
12	Alter Kirchweg	X							X
13	Am Brink					X	X		
14	Am Buckhoff	X							X
15	Am Hain			X					X
16	Am Knie			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80)	X							X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstraße und Wildgrund)			X					X
19	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)			X					X
20	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstraße)			X			X		
21	Am Markt					X	X		
22	Am Mühlenbach			X					X
23	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstraße und Grünring)			X			X		
24	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstraße einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
25	Amselweg			X					X
26	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
27	Am Strietbach		X				X		
28	Am Telgengrund			X					X
29	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
30	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
31	Am Waldrand			X					X
32	Am Wasserturm			X					X
33	Am weißen Stein	X							x
34	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
35	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
36	An der Beeke			X					X
37	Anita-Ree-Straße			X					X
38	Annastraße			X			X		
39	Anni-Albers-Straße			X					X
40	Annot-Jacobi-Straße			X					X
41	Anton-Niessing-Straße			X					X
42	Antonskamp	X							X
43	Anton-Storch-Straße	X							X
44	Arminstraße			X					X
45	Auf dem Esch	X							X
46	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
47	August-Bebel-Straße	X							X
48	August-Heeke-Straße	X							X
49	August-Macke-Straße			X					X
50	Auguststraße			X					X
51	Bachstraße		X				X		
52	Bahnhofstraße					X	X		

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
53	Beckstraße			X			X		
54	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
55	Beimerskamp			X					X
56	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Straße			X					X
57	Berge			X					X
58	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X		
59	Bergstraße Stichweg			X					X
60	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevenener Damm)	X							X
61	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							X
62	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
63	Bernhardstraße			X					X
64	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
65	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Straße)	X						X	
66	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Straße bis Drivel)	X							X
67	Biörn			X					X
68	Birkenweg	X							X
69	Blücherstraße (Lindenstraße - Ende)	X							X
70	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
71	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
72	Blumenstraße von Münsterkamp bis Tennishalle		X				X		
73	Böckenholtweg			X					X
74	Bonhoefferstraße			X					X
75	Borghorster Straße		X				X		
76	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
77	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 114a und 122)			X					X
78	Brahmsstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
79	Brandskamp			X					X
80	Brede			X					X
81	Brennesselweg			X					X
82	Brentanostraße	X							X
83	Breslauer Straße	X							X
84	Brökersgrund	X							X
85	Bronzeweg	X							X
86	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
87	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
88	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
89	Brucknerstraße			X					X
90	Brunsmannweg			X					X
91	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X			X		
92	Buckhoffstraße		X				X		
93	Bühlsand (Nordwalder-Straße bis Einmündung Dreihuesweg)			X			X		
94	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Straße)	X					X		
95	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Straße bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
96	Carlo-Schmid-Straße	X							X
97	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
98	Christo-und-J.-Claude-Straße			X					X
99	Chromweg	X							X
100	Cremannsbusch			X					X
101	Dahlienweg			X					X
102	Dahlmannsbusch			X			X		
103	Dannenkamp			X					X
104	Delpstraße			X			X		

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
105	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
106	Diekhueslinde			X					X
107	Diekpohl ohne Stichwege			X					X
108	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
109	Diekstraße		X				X		
110	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
111	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
112	Distelkamp			X					X
113	Dora-Maar-Straße			X					X
114	Dorfstraße		X						X
115	Dornenkamp			X					X
116	Dreihuesweg			X				X	
117	Dreisk			X					X
118	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
119	Drivel (Einmündung August-Bebel-Straße bis Hansestraße)	X							X
120	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs.-Nr. 25)			X					X
121	Drosselweg			X					X
122	Droste-Hülshoff-Allee		X					X	
123	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
124	Drosteweg	X							X
125	Dünenweg			X					X
126	Edith-Stein-Straße	X							X
127	Edmund-Kohl-Straße			X					X
128	Eibenweg	X							X
129	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
130	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
131	Eichenweg			X					X
132	Eisenbahnstraße			X			X		
133	Eisengraben			X					X
134	Elbersstraße		X				X		
135	Elsa-Brändström-Straße	X							X
136	Elsterstraße (mit Stichwege zwischen Hs.-Nr. 1a und 5 und zwischen 5c und 9)			X					X
137	Emma-Ritter-Straße			X					X
138	Emmastraße			X			X		
139	Emil-Nolde-Straße			X					X
140	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
141	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		
142	Endken			X					X
143	Engelbert-Gröter-Straße			X					x
144	Enge Straße			X					X
145	Engelnkamp			X					X
146	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
147	Erikastraße			X					X
148	Erlenweg			X					X
149	Ernst-Hase-Weg			X					X
150	Ernst-Reuter-Straße	X							X
151	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
152	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
153	Eschstraße (ohne Stichweg)			X				X	
154	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
155	Eulenweg			X					X
156	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
157	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
158	Feldhoek			X					X
159	Felixstraße			X					X
160	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
161	Fichtenweg			X					X
162	Fliederweg	X							X
163	Föhrendamm (Nordwalder Straße - Diekpohl)			X					X
164	Föhrendamm von Diekpohl bis Ende	X							X
165	Frankweg	X							X
166	Franz-Klopitz-Straße			X					X
167	Franz-Lehar-Straße	X							X
168	Franz-Liszt-Straße			X					X
169	Franz-Marc-Straße			X					X
170	Franz-Mülder-Straße			X			X		
171	Frauenstraße					X	X		
172	Frida-Kahlo-Straße			X					X
173	Friedenstraße			X					X
174	Friedhofstraße	X							X
175	Friedhofsweg	X							X
176	Friedrichstraße			X			X		
177	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
178	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
179	Frischholt (Teilstück Westumer Landstraße bis Grünring)			X					X
180	Fritz-Erler-Straße	X							X
181	Fuchsweg	X							X
182	Gabriele-Münter-Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
183	Gaitlingstiege			X					X
184	Gartenweg	X							X
185	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
186	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
187	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
188	Ginsterweg			X					X
189	Glatzer Straße	X							X
190	Goerdelerstraße			X					X
191	Goethestraße			X					X
192	Goldbergweg bis Ausbauende			X			X		
193	Grabbestraße			X					X
194	Grabenstraße		X				X		
195	Grafensteinweg			X					X
196	Grenzweg			X					X
197	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X				X		
198	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
199	Grimmestraße			X					X
200	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)		X					X	
201	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Straße)		X				X		
202	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
203	Gustav-Mahler-Straße			X					X
204	Gustav-Wayss-Straße			X			X		
205	Gutenbergstraße			X			X		
206	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstraße)	X							X
207	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X			X		
208	Haferkamp	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
209	Händelstraße	X							X
210	Handwerker-gewerbepark			X			X		
211	Hanfelde			X					X
212	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
213	Hannah-Höch-Straße			X			X		
214	Hans-Böckler-Straße	X							X
215	Hansestraße		X				X		
216	Hans-Poetschki-Straße	X							X
217	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
218	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
219	Haydnstraße	X							X
220	Heckenweg			X					X
221	Heckingsgarten	X							X
222	Hedwigstraße			X					X
223	Heidberge			X			X		
224	Heidegarten	X							X
225	Heideweg	X							X
226	Heilemannskamp			X					X
227	Heinrich-Heine-Straße	X							X
228	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
229	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X				X		
230	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
231	Hengeloplatz					X	X		
232	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
233	Hermann-Hesse-Straße	X							X
234	Hermannstraße			X				X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
235	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße	X							X
236	Hermelingskamp			X					X
237	Herskamp			X					X
238	Herzbach Bühlsand bis Reckenfelder Straße	X							X
239	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Straße und Dreihuesweg			X					X
240	Heüveldopsbusch			X					X
241	Hilgenbrink ohne Stichweg			X					X
242	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35	X							X
243	Hindemithstraße	X							X
244	Hinrikstraße			X					X
245	Höftstraße			X					X
246	Hohe Straße			X					X
247	Hölderlinstraße	X							X
248	Holländerweg			X					X
249	Hollefeldstraße (ohne Stichweg)			X			X		
250	Hollefeldstraße Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X					X		
251	Hollhorst (von Westumer Landstraße Bis Lange Water)	X							X
252	Holunderweg	X							X
253	Hörstingsheide			X					X
254	Hosperseck	X							X
255	Hüewel	X							X
256	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
257	Hülsmöllerweg			X				X	
258	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
259	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
260	Hüningrode			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
261	Im Bockholt			X					X
262	Im Eschwinkel			X					X
263	Im Föhrenholz	X							X
264	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
265	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
266	Im Holtkamp	X					X		
267	Im Hoek	X							X
268	Im Kleinkamp	X							X
269	Im Timpen			X					X
270	Immermannstraße			X			X		
271	In der Lauge ohne Stichweg		X				X		
272	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
273	Inselweg			X					X
274	Jadeweg			X					X
275	Jahnstraße			X					X
276	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
277	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
278	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
279	Johann-Christoph-Straße			X					X
280	Josefstraße			X					X
281	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
282	Jutestraße (Stichwege)	X							X
283	Kanalweg	X							X
284	Kapellenstraße			X					X
285	Karl-Arnold-Straße	X							X
286	Karlstraße			X			X		

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
287	Kasbreite incl. Stichweg			X					X
288	Kastanienweg	X							X
289	Katthagen					X	X		
290	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
291	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
292	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
293	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
294	Kiefernweg			X					X
295	Kiesstraße	X							X
296	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n			X				X	
297	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n	X							X
298	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstraße			X				X	
299	Kirchstraße von der Rheiner Straße bis Karlstraße					X	X		
300	Kleine Schweiz	X							X
301	Kleiststraße	X							X
302	Klemensstraße			X					X
303	Knollenkamp			X					X
304	Knollenwiese			X					X
305	Kolpingstraße			X			X		
306	Konenhoek			X					X
307	Königsberger Straße	X					X		
308	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
309	Kontrastraße			X					X
310	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
311	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
312	Krähenhügel	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
313	Kreuzkamp			X					X
314	Krumme Straße			X					X
315	Kuhlmannstraße			X				X	
316	Kupfergraben			X					X
317	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
318	Kurt-Schwitters-Straße			X					X
319	Kurze Straße			X					X
320	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X			X		
321	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
322	Lange Water bis Vennweg			X				X	
323	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
324	Leifhelmweg			X				X	
325	Lerchenfeld		X				X		
326	Lerschweg	X					X		
327	Lessingstraße			X					X
328	Letterhausstraße			X			X		
329	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
330	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
331	Leuschnerstraße			X					X
332	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstraße und Eichendorffstraße)	X					X		
333	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstraße	X							X
334	Lindenstraße (von Elbersstraße bis Unterführung B 481)			X			X		
335	Lindenstraße (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
336	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X			X		
337	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
338	Lore-Schill-Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
339	Ludgeristraße			X					X
340	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
341	Lütkenfelde	X							X
342	Lütkenheide			X					X
343	Machangelstraße			X					X
344	Marderweg	X							X
345	Maria-Montessori-Straße	X							X
346	Marie-Curie-Straße	X							X
347	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
348	Marie-Juchacz-Straße	X							X
349	Mariengarten			X			X		
350	Marienstraße (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		
351	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
352	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
353	Marthastraße - Borghorster-Straße bis Höftstraße			X			X		
354	Marthastraße - Höftstraße bis Grabenstraße			X					X
355	Martinumgasse	X					X		
356	Matthias-Claudius-Straße			X					X
357	Max-Bruch-Straße			X					X
358	Max-Liebermann-Straße			X			X		
359	Max-Reger-Straße			X					X
360	Mayland	X							X
361	Messingweg	X							X
362	Metallweg	X							X
363	Middelpennig			X					X
364	Mittelstraße 3, 8, 10			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
365	Moltkestraße			X					X
366	Moorbrückenstraße			X			X		
367	Mörikestraße			X					X
368	Mozartstraße			X					X
369	Mühlenbachaue			X					X
370	Mühlenstraße		X				X		
371	Müldersbusch			X					X
372	Münsterkamp			X			X		
373	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X				X		
374	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstraße			X					X
375	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
376	Münzstraße			X					X
377	Nachtigallenweg			X					X
378	Nelly-Sachs-Straße	X							X
379	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
380	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
381	Neubrückenstraße (ohne Stichwege)		X				X		
382	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X		
383	Nickelweg			X					X
384	Nien Eschk	X							X
385	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
386	Nordring		X				X		
387	Nordwalder Straße		X				X		
388	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
389	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
390	Offenbachstraße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
391	Opalweg			X					X
392	Oststraße	X							X
393	Otto-Dix-Straße			X					X
394	Pablo-Picasso-Straße			X					X
395	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
396	Pankratiusgasse	X					X		
397	Paul-Cezanne-Straße			X					X
398	Paul-Klee-Straße			X					X
399	Paula-Modersohn-Becker-Straße			X					X
400	Peter-Funcke-Weg			X					X
401	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
402	Pfarrer-Wellingmeier-Straße	X							X
403	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
404	Platinweg	X							X
405	Poggenpohl	X							X
406	Pottmeierweg			X					X
407	Querstraße			X					X
408	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
409	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Straße bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X		
410	Reiherweg	X							X
411	Rektor-Surholt-Straße	X							X
412	Rheiner Straße von Bahnhofstraße bis Wilhelmstraße					X	X		
413	Rheiner Straße von Wilhelmstraße bis Ortsschild		X				X		
414	Richard-Wagner-Straße	X							X
415	Riegelstraße			X					X
416	Rilkestraße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
417	Ringstraße			X					X
418	Robert-Schumann-Straße			X					X
419	Robertstraße			X					X
420	Robert-Beike-Straße			X					X
421	Roggenkamp	X							X
422	Rosenstraße			X					X
423	Rotdornweg	X							X
424	Rubinweg			X					X
425	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
426	Sandhügel			X					X
427	Sandstiege	X							X
428	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X		
429	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
430	Sandufer					X	X		
431	Sandufergasse	X						X	
432	Saphirweg			X					X
433	Schilgenstraße Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
434	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
435	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
436	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
437	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
438	Schlehenweg	X							X
439	Schlösserweg	X							X
440	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
441	Schmitzkamp			X					X
442	Schniebändskamp	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
443	Schoppenkamp			X			X		
444	Schräger Weg			X					X
445	Schubertstraße			X					X
446	Schückingstraße			X			X		
447	Schulstraße		X				X		
448	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
449	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
450	Schützenstraße		X				X		
451	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
452	Schwalbennest			X					X
453	Schwarzer Weg	X							X
454	Schwester-Columba-Straße			X					X
455	Schwester-Columba-Straße (Stichwegzw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
456	Senefelder Straße			X					X
457	Servatiusgasse	X							X
458	Silberweg		X				X		
459	Simmeris			X					X
460	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstraße)			X			X		
461	Sonnenstraße			X					X
462	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X						X	
463	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
464	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X		
465	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
466	Spechtweg			X					X
467	Speckmannstraße	X							X
468	Spieck			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
469	Spiekkamp			X					X
470	Spinnerstraße			X					X
471	Spulerstraße	X						X	
472	St. Arnoldweg			X					X
473	Stahlstraße			X					X
474	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
475	Stautenberg	X							X
476	Stefanstraße			X					X
477	Steinweg			X					X
478	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg			X					X
479	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7	X							X
480	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg	X							X
481	Sternstraße			X					X
482	Sträterstraße	X					X		
483	Stroetmannshügel			X					X
484	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X			X		
485	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
486	Südstraße			X					X
487	Talstraße			X					X
488	Tannenweg			X					X
489	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X				X		
490	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
491	Theodor-Fontane-Straße			X					X
492	Theodor-Heuss-Straße	X							X
493	Theodor-Storm-Straße			X					X
494	Thomas-Mann-Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
495	Toschlag			X					X
496	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X
497	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
498	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X
499	Ulmenweg			X					X
500	Vennweg bis-Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X					X
501	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water	X							X
502	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstraße inkl. Stichweg			X				X	
503	Verdistraße	X							X
504	Vincent-van-Gogh-Straße			X					X
505	Vinckestraße			X				X	
506	Vogelweide			X					X
507	Vor dem Brook			X					X
508	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße		X				X		
509	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X			X		
510	Wacholderweg			X					X
511	Wachtstraße	X							X
512	Wallenbrook			X					X
513	Walter-Freitag-Straße	X							X
514	Walter-Jasper-Straße			X					X
515	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch	X					X		
516	Wannenmacherstraße von Elbersstraße bis Martinumsgasse			X			X		
517	Wasserstraße			X			X		
518	Weberstraße			X					X
519	Wegnerstraße			X					X
520	Weitkampstraße			X				X	

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
521	Westring		X					X	
522	Weststraße			X				X	
523	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X
524	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
525	Wibbeltstraße			X			X		
526	Wildgrund inkl. Stichweg	X							X
527	Wilhelmstraße		X				X		
528	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X			X		
529	Wilmersstraße			X			X		
530	Windthorststraße			X					X
531	Winkelstraße			X					X
532	Winninghoffstiege	X							X
533	Wuord	X							X
534	Zinkstraße			X					X
535	Zinnweg	X							X
536	Zum Dorfgraben (Borghorster Straße - Höftstraße)			X			X		
537	Zum Dorfgraben (Höftstraße - Ludgeristraße)			X					X
	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:								
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig								
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Straße bis Sternbusch								
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg								
5	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
6	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
7	Buckhoffstraße beidseitig								
8	Diemshoff, von Neubrückenstraße bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
9	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								
10	Elbersstraße, von Nordring bis Rheiner Straße, beidseitig								
11	Goldbergweg ab Silberweg städtauswärts - beidseitig								
12	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
13	Grünring, mittig/gegenläufig								
14	Hansestraße, beidseitig								
15	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
16	Hollhorst von Westumer Landstraße bis Grünring, einseitig gegenläufig								
17	Im Hagenkamp von Münsterstraße bis Nordring, einseitig gegenläufig								
18	In der Lauge, von Münsterstraße bis Rheiner Straße, beidseitig								
19	Lange Water von Neuenkirchener Straße bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
20	Lerchenfeld, beidseitig								
21	Lönsstraße, beidseitig								
22	Mühlenstraße, beidseitig								
23	Münsterstraße, beidseitig								
24	Neubrückenstraße, beidseitig								
25	Nordwalder Straße, von Frauenstraße bis Lerchenfeld, beidseitig								
26	Reckenfelder Straße, beidseitig								
27	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
28	Südring (Blumenstraße bis B 481 - Salvus Kreisel)								
29	Vennweg ab Mayland Westumer Landstraße, beidseitig								
30	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
31	Wegnerstraße Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
32	Westring. mittig/gegenläufig								
33	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
34	Wilhelmstraße, beidseitig								
	*								
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch								
	RK 1 - wöchentliche Reinigung								
	RK 2 - 14-tägige Reinigung								
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)								
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung								
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.								

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
 des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen
 und Winterdienstdringlichkeitsstufen
 (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)**

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini- gungsumfang		Reinigungsverpflich- tung	Verpflichte- ter: A = anliegen- de Grund- stücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent- lich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei- nigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma- schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt

RK 4	Fußgängerzone - Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent- lich maschinell und zusätzli- che Handreini- gung	Reinigung Fahrbahn	Stadt
WD 1	Dringlichkeits- stufe 1	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 2	Dringlichkeits- stufe 2	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 3	Dringlichkeits- stufe 3	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des XII. Nachtrages
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

in den jeweils geltenden Fassungen,

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	110,50 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	156,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	194,50 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	287,50 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	1.104,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.252,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- Bioabfall	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	60,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	84,00 €
- Altpapier	
240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß | mtl. 15,00 € |
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des XI. Nachtrages vom 19.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 14. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XII. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19.12.2022 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Emsdetten
zur Entwässerungssatzung
vom 22. Februar 2022
und
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 22. Dezember 2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 22.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für

eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - i. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - ii. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Wird eine Grundstücksfläche gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäßig erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Bei Grundstücken, die - außerhalb der in Abs. 7 genannten Gebietstypen gelegen - überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen und für Kerngebiete typischen Weise (Verwaltung, Post, Arztpraxen, Anwaltskanzleien usw.) genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,15 zu erhöhen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,60 % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,40 % des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 22,20 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzugekommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

§ 6a

Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

3. Abschnitt **Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 9 **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 0,61 €.
- (5) Die Gebühr beträgt bei
 - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik 0,31 Euro/m²
 - entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,31 Euro/m²

- - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,25 Euro/m²

§ 12

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nach-

weis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung (Abwassermesseinrichtung) sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wasserschwindmengen werden in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung (Wasserzähler) bezogen auf das Kalenderjahr im Rahmen der Ablesung der Frischwassermengen durch den örtlichen Wasserversorger mittels Ablesung der hierfür installierten Wasserzähler ermittelt. Sie werden bei der jährlichen Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Gutachten müssen der Stadt spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Sie gelten vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser
- für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,86 €
 - für die Reinigung des Schmutzabwassers 2,01 €.
- (7) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere
- aus Vorjahren;
 - von 40 m³/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
 - von 5 m³/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
 - auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.
- (8) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

§ 13

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m³/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 4 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25

- | | |
|--|------|
| 7. Kfz-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen | 1,25 |
| 8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen | 1,80 |
| 9. Gießereien | 1,20 |
| 10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt. | |

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Die oder der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachterin oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt. CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlussleitungen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 14

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren bzw. dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) für die Reinigungsgebühr 11,73 €/m³
 - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr
 - für Anlagen bis 5 m³ 142,80 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 5 m³ bis 10 m³ 166,60 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 10 m³ 190,40 € je Leerung/Abfuhr.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 107,10 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 15

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) für die Reinigungsgebühr 2,01 €/m³
 - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr für Anlagen bis 5 m³ auf 142,80 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer

5 m³ bis 10 m³ 166,60 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer

10 m³ 190,40 € je Leerung/Abfuhr
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 107,10 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18 **Vorausleistungen und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleininleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleininleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Sofern die oder der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleistungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

§ 19 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,

- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung/Abrechnung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschacht bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2022 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 14. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung vom 22.07.2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2021 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**III. Nachtrag
zur Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Gebühren
für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung -
Gewässergebührensatzung (GGS) -
vom 18. Dezember 2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden III. Nachtrag zu der Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Emsdetten werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Hummertsbach, Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa, Greven, Saerbeck und Frischhofsbach gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet Emsdetten:

Unterhaltungsverband Hummertsbach

Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa

Unterhaltungsverband Greven

Unterhaltungsverband Saerbeck

Unterhaltungsverband Frischhofsbach

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Emsdetten legt die Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 4 Erschwerer

- (1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.
- (2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerniskosten der Gewässerunterhaltung.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt Emsdetten ermittelt erstmalig für das Jahr 2018 anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die Erhebungsdaten, welche sich aus den befestigten und den übrigen (unbefestigten) Flächen ergeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und

zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührensätzen (Anlagen 1).

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie der restlichen Grundbesitzabgaben des Objektes 15,00 € nicht übersteigt.
- (4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Emsdetten mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Stadt Emsdetten daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

§ 9
Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehender III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGs) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührensatz ab 2024

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,031893 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000171 €
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Greven die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,006485 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000185 €
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdet-
tener Mühlenbach/Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,018528 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000389 €
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hum-
mertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,021517 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000222 €
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frisch-
hofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,619541 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000259 €

**Richtlinie zum städtischen Förderprogramm
proKLIMA Emsdetten**
Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse
des Rates der Stadt Emsdetten vom
21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022 und 14.12.2023.
Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: FÖRDERZIELE	2
TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE	3
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	3
MINI-SOLARANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND EINGETRAGENE VEREINE	3
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	4
DACHBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMAßNAHMEN	4
TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	5
1. WAS IST ZU BEACHTEN?	5
2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	6
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	6
4. ANTRAGSTELLUNG	7
4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	7
4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	7
5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	8
6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG	9
7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG	10
8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	11
9. DATENSCHUTZ	11
10. INKRAFTTRETEN	12
TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN	13
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	13
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	14

TEIL 1: FÖRDERZIELE

Schon 2015 wurde in der internationalen Klimakonferenz von Paris vereinbart, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Ziel wurde in der nationalen Gesetzgebung verankert und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Mai 2021 unmittelbar weiter geschärft (Klimaneutralität 2045 / Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040).

Um die vorgegebenen und gesetzlich verankerten Klimaschutzleitziele der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Steinfurt und auch die von der Stadt Emsdetten gesetzten Klimaschutzleitziele zu erreichen, sind alle eingeladen, mitzumachen und auch im eigenen persönlichen Umfeld einen Beitrag zum proKLIMA und für unsere lebenswerte und nachhaltige Zukunft zu leisten.

Dieses persönliche Engagement soll mit Hilfe des städtischen Förderprogramms proKLIMA unterstützt werden. Das Förderprogramm soll zum Mitwirken motivieren.

Die Richtlinie des städtischen Förderprogramms proKLIMA Emsdetten ist auf das Engagement aller in Emsdetten lebender Menschen ausgerichtet, denn Klimaschutz und die Anpassung an das Klima können nur gemeinsam angegangen werden!

Die Förderung zielt auf eine Beteiligung und Mitwirkung aller Menschen in Emsdetten ab:

- für den lokalen Klimaschutz, durch Einsparung von Treibhausgasen;
- für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, lokalen Handwerkern und Fachunternehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz.

TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE

Im Folgenden werden die Förderbausteine, für die die städtische Förderrichtlinie erarbeitet wurde, kurz beschrieben.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Es werden Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung gefördert, weil hierdurch ein wichtiger und entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Emsdetten geleistet wird.

MINI-SOLARANLAGEN ¹ FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND EINGETRAGENE VEREINE

Die Bildungsträger haben den Auftrag, Wissen zu vermitteln. Gerade in den Kitas und Schulen wird hier ein wesentlicher Beitrag geleistet. Der Einsatz der Solarmodule im freien Lernen und im Unterricht sind eine einfache Möglichkeit, Kinder und Jugendliche über umweltfreundliche Stromerzeugung durch Photovoltaik (Stromgewinnen durch die Sonne) aufzuklären. Dieses (neue) Wissen wird über die Kinder und Jugendlichen durch Gespräche in die Familien weitergetragen. Hierdurch können sich Nachahmungseffekte ergeben. Durch die dauerhafte Installation einer Mini-Solaranlage, kann die Einrichtung neben der Bildungsvermittlung auch jede Kilowattstunde (kWh) des produzierten Stroms nutzen. Den Kindern und Jugendlichen soll aufgezeigt werden, wie die Photovoltaik als regenerative Energie zum Klimaschutz beiträgt.

Die eingetragenen Vereine haben neben dem wirtschaftlichen Aspekt der Senkung der Energiekosten ebenfalls einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und vor allem vereinsintern tragen sie die Ziele des Förderprogramms weiter.

Hierbei sollen die Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine mit diesem Förderbaustein unterstützt werden.

Die Stadt Emsdetten wird ihre Förderung auf mehrere Jahre auslegen, um sukzessive die Bildungseinrichtungen und Vereine ausstatten zu können.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN** (Seite 13).

¹ Unter dem Begriff Mini-Solaranlagen sind Plug-in-Solaranlagen, Balkonsolaranlagen oder Steckersolaranlagen zu verstehen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Es werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der mit einer globalen Erwärmung und auch Extremwetterlagen einhergeht, gefördert, weil zukünftige Schäden so weit wie möglich abgemildert oder vermieden werden sollen.

DACHBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMAßNAHMEN

Dieser Baustein fördert die Anlage von Gründächern, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zur klimaangepassten Optimierung von Gebäuden und ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden kann. Mit den Gründächern sollen die sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Das innerstädtische Klima wird sich insgesamt verbessern, wodurch die Lebensqualität in Emsdetten gesteigert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität positiv beeinflusst wird. Zudem tragen Gründächer auch zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Weiter fördert dieser Baustein die Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Pflastersteinen, Asphalt und Beton und die anschließende Begrünung dieser Flächen. Hierdurch wird das natürliche Bodenprofil mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt. Dazu gehört die Regulierung des Wasserhaushalts, Filterung des Niederschlags und die Lebensraumfunktion. Durch die Begrünung dieser Flächen und der damit einhergehenden Beschattung und Verdunstungskühlung wird das lokale Stadtklima deutlich verbessert. Der Ablauf von Starkniederschlägen wird erleichtert, somit die Kanalisation entlastet und das Prinzip der wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) verfolgt.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 14).

Der Förderbaustein 3 - Umweltfreundliche Mobilität (Lastenfahrräder- und Anhänger) entfällt ab 2024.

TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. WAS IST ZU BEACHTEN?

- Pro Haushalt/Unternehmen/Adresse/Institution kann jährlich nur **ein Antrag pro Baustein** bewilligt werden; zudem gilt eine **jährliche Förderhöchstgrenze von 5.000 €**.
- **Doppelförderungen** mit anderen Förderprogrammen **sind ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus **Sach- und Materialkosten** (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus **Planungs- und Baukosten** von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die **eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen** sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine **Rechnungskopie/ein Angebot** bzw. **ein Nachweis** von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Emsdetten begrenzt.
- Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ab dem 01.09. eines jeweiligen Jahres gelten alle für bestimmte Bausteine vorgesehenen Fördermittel für alle Anträge.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen **Anträge nur bis zum 15. November** eines Jahres eingereicht werden.
- Auf der **Internetseite der Stadt Emsdetten** können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuell noch verfügbaren Fördermittel informieren.

- **Rückfragen** können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt 8 - AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS (Seite 11).
- Bei allen Fördermöglichkeiten handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die **gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen** verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, die in **technischer oder qualitativer Hinsicht** nicht befriedigend durchgeführt sind.
- Maßnahmen, bei denen die **Angemessenheit der Kosten** nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von **selbst geleisteter Arbeit**. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung ist beschränkt auf den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**.
- Maßnahmen, **deren Umsetzung** gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) **verpflichtet sind** oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.
- Gebäude, die dem **Denkmalschutz** unterliegen, es sei denn es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Bauaufsicht der Stadt Emsdetten) vor.
- Maßnahmen, die nicht im Antragsjahr durchgeführt werden/wurden. Es gilt der Zeitraum der Durchführung.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

- Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbausteinen (unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen; ab Seite 13) konkret beschrieben.
- Antragsberechtigt sind in der Regel **volljährige Personen mit Hauptwohnsitz** in Emsdetten. Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** müssen nicht in Emsdetten gemeldet sein.
- Bei **Eigentümergeinschaften** wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.
- Der Wohnortnachweis ist wie folgt (alternativ) nachzuweisen:
 - ⇒ Kopie/ Foto des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - oder**
 - ⇒ Ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

- Für den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** gilt zusätzlich:
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **gewerblich genutzte Immobilien** und für **Unternehmen** mit Sitz in Emsdetten.
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **Mietobjekte**. Eine Förderung ist für alle Gebäude möglich, die sich im Stadtgebiet von Emsdetten befinden.
 - ⇒ Antragsberechtigt sind die Personen, die im **Grundbuch eingetragen** sind oder aber **Mieterinnen und Mieter** und **Erbbauberechtigte** in Emsdetten, vorausgesetzt, es liegt das **schriftliche Einverständnis** der Immobilien- oder Grundstückseigentümerin bzw. des Eigentümers vor.

4. ANTRAGSTELLUNG

4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Die Abwicklung der Anträge erfolgt **digital**. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Emsdetten: www.emsdetten.de.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch analog beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Emsdetten auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm proKLIMA
Am Markt 1
48282 Emsdetten

- Förderanträge sind **vollständig und zusammen mit den benötigten Unterlagen** einzureichen.

4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel **vor** Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Antragstellung **nach** Kauf oder Umsetzung ist ebenfalls möglich. Nach Kauf oder Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Rechnung. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.
- Der Antrag muss **parallel bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang** (maximal 6 Monate) mit dem Vorhaben gestellt werden. Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ein Antrag kann auch bereits mit einem verbindlichen Angebot, einer verbindlichen Auftragserteilung oder einer verbindlichen Bestellung gestellt werden. Hier gelten folgende Fristen:

⇒ Vorliegendes qualifiziertes Kauf- oder Umsetzungsangebot:

Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine **Gültigkeit von vier Wochen**. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden. Sind alle bis dahin einreichbaren und erforderlichen Anlagen und Nachweise beigelegt, so werden Fördermittel für Sie **reserviert**. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

⇒ Verbindliche Bestellung, verbindlicher Vertrag oder Rechnung:

Die Bestellung, der Vertrag bzw. die Rechnung müssen die Namen des Verkaufspersonals bzw. der ausführenden Unternehmen, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes bzw. des Auftrags und auch Ihren Namen und die Anschrift enthalten. Werden die kompletten geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erster Antragstellung beigebracht, verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die bei der verbindlichen Bestellung, im verbindlichen Vertrag, beantragt wurde.

- Antragstellungen sind grundsätzlich nur bis zum **15.11. des aktuellen Jahres** möglich. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres **vollständig** (das heißt, die Maßnahme muss abgeschlossen und abgerechnet sein) der Stadt Emsdetten vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.

Auch bestehende Bewilligungsbescheide können verfallen.

- Mit Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres und entsprechender Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Emsdetten, können neue Förderanträge gestellt werden.

5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG

- Vollständige Anträge werden in der **Reihenfolge des Eingangsdatums** bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN - Punkt 4 ANTRAGSTELLUNG, Seite 7). **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. ablehnen.**
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird im Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Emsdetten vorgenommen.

- Die **Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten **Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen**.
- Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Finanzmittel vorhanden sind, werden die Antragstellenden entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.
- Sobald die **vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt** sind, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen.
- Die **Prüfung von Anträgen** kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG

- Die durchgeführten Maßnahmen dürfen **nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung** herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Die Stadt Emsdetten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer **eventuellen Verzinsung** nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die **Zweckbindung** umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der **Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen**:
 - Bei dauerhafter **Unbrauchbarkeit** des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
 - Bei **Zweckentfremdung** des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
 - Beim **Verkauf** oder einer **Schenkung** des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen:
 - ⇒ Innerhalb Emsdettens - der Bewilligungsbescheid inkl. der Verpflichtungen ist zu übertragen.
 - ⇒ Außerhalb Emsdettens - bei **Veräußerung an Personen** außerhalb Emsdettens, kann die Stadt Emsdetten Mittel anteilig zurückfordern.

- ⇒ Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.
- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
- Genannte Umstände, die zu einer Rückforderung führen, sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, o. ä.) der Stadt Emsdetten **unverzüglich mitzuteilen**. Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Emsdetten anzuzeigen.
- **Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten**, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Zudem behält sich die Stadt Emsdetten für die Dauer der Bindungsfristen **stichprobenhafte Prüfungen** vor, bei denen Mitarbeitende der Stadt Emsdetten nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die **Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre**.

7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im **Fachhandel** gekauft wurden, gefördert.
- **Onlinekäufe** sind nicht förderfähig.
- Die je Fördermaßnahme in TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN **aufgeführten Nachweise** sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:
 - ⇒ Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.

⇒ Die für alle Bausteine geforderten Fotos eingegangen sind. Weitere Informationen hierzu gibt es unter Punkt 9 DATENSCHUTZ (Seite 11) und Anlage 1.

8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Bei dem Förderprogramm „proKLIMA Emsdetten“ handelt es sich um **eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln**.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der **Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge** (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der Rat der Stadt Emsdetten eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. **Zu einer Erhöhung ist der Rat der Stadt Emsdetten nicht verpflichtet.**
- Bei einer **gravierenden Änderung der Finanzlage** ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. DATENSCHUTZ

- Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelberechtigte ein, dass die Stadt Emsdetten seine **personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation** im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Fördermittelberechtigten verpflichten sich, Fotos zur geförderten Maßnahme zu erstellen. Diese Unterlagen werden als Nachweise für die Umsetzung herangezogen.
- Die Stadt Emsdetten berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die **anonymisierten Daten für Präsentationen** verwendet werden.
- Die Stadt Emsdetten möchte die geförderten Maßnahmen zudem als „**Best-Practice Beispiele**“ nutzen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werden Ihre Fotos anonymisiert auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht. **Hierfür wird gesondert Ihre Zustimmung eingeholt.**
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem **Link zur Datenschutzerklärung** der Stadt Emsdetten: <https://www.emsdetten.de/datenschutzerklaerung/>.

10. INKRAFTTRETEN

- Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenswert. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Mini-Solaranlagen² für Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine

Antragsberechtigt sind

Alle Bildungseinrichtungen in Emsdetten und deren Träger

Alle eingetragenen Vereine in Emsdetten

Förderhöhe

750 €, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Installation einer Mini-Solaranlage.	Die Verantwortung für die Mini-Solaranlagen obliegt den Antragstellenden.	Rechnungen und Kaufverträge sowie alle Zahlungsnachweise.
Anschaffung einer Mini-Solaranlage.	Es wird eine für die Einrichtung angepasste eigene Umsetzungsstrategie erwartet, diese ist selbstverantwortlich ins Unterrichtsportfolio einzubinden und langfristig zu verstetigen.	Kopie der Anmeldung bei den Stadtwerken Emsdetten GmbH. Genehmigung der/des Immobilien- bzw. Grundstückseigentümers.
Weitere notwendige Anschaffungen oder Leistungen, wie die Vorbereitung des Gebäudes, eine Halterung, neue vorgeschriebene Steckdosen,	Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen.	Genehmigung des Bildungsträgers/der Schulleitung. Nachweise über die fachgerechte Installation (insbesondere Sachkunde Elektrik).
Fachgerechter Einbau und Erstinstallation.	Die Installation der Mini-Solaranlagen ist nur mit Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des -eigentümers durchführbar. Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen. Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.	Unterrichtsportfolio und Umsetzungsstrategie (ca. 1 DIN A 4 Seite). Fotos des Standortes vor der Maßnahme. Fotos des Standortes nach der Maßnahme.

² Unter dem Begriff Mini-Solaranlagen sind Plug-in-Solaranlagen, Balkonsolaranlagen oder Steckersolaranlagen zu verstehen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Dachbegrünungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers

Förderhöhe

30 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Anlage eines Gründaches für mindestens 10 Jahre. Planung und Bau eines Gründaches.	Förderung nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert. Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.³ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V.⁴ zu erstellen. Die minimal geförderte Flächengröße beträgt 12 m². Bis 25,0 m² ist die Anlage einer Dachbegrünung in Eigenleistung möglich. Ab 25,1 m² muss ein Fachbetrieb (vgl. FN⁵) oder vergleichbarer Fachbetrieb die Arbeiten ausführen. Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden. Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren. Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen sind zu verwenden. Das Gründach muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.	Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde. Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des Immobilieneigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht). Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten). Rechnung des Fachbetriebs bei einer Dachbegrünungsmaßnahme die größer als 25,1 m² ist. Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus. Pflanzliste und Bestätigung, dass es sich um mehrjährige heimische Pflanzen handelt. Fotos der Fläche vor der Maßnahme. Fotos der Fläche nach der Maßnahme.

³ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebssuche

⁴ www.gebaeudegruen.info

Entsiegelungsmaßnahmen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers

Förderhöhe

50 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Maßnahmen, bei denen (teil-) versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Pflaster) zurückgebaut und dauerhaft begrünt werden.	Förderung nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.	Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.
Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen; außerdem Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.	Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Entsiegelungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung entsiegelte Flächen werden anteilig gefördert.	Fotos der Fläche vor der Maßnahme.
Teilentsiegelungen (z. B. durch Rasengittersteine) werden nicht gefördert.	Minimal geförderte Flächengröße 10 m ² (zusammenhängende Flächen).	Fotos der Fläche nach der Maßnahme.
	Mehrjährige und vorrangig heimische und insektenfreundliche Pflanzen; im Endzustand flächendeckend. Kein Rasen. Soweit möglich Gehölzpflanzungen.	Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des Immobilieneigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.
	Dauerhafte Entsiegelung (mindestens 10 Jahre).	Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).
		Darstellung und Beschreibung Neubepflanzung mit Pflanzliste.